

INSTRUKTION

ÜBER DEN RECHTEN VOLLZUG DES WIEDERHERGESTELLTEN ORDO DER KARWOCHE

Da der Zweck des wiederhergestellten Ordo der Karwoche dahingeht, daß die verehrungswürdige Liturgie dieser Tage, welche wieder auf die ihr zukommenden und zugleich günstigen Stunden verlegt wurde, von den Gläubigen leichter, mit größerer Frömmigkeit und mit mehr Nutzen mitgefeiert werden könne, ist es von besonderer Wichtigkeit, dieses heilsame Vorhaben zum gewünschten Erfolg zu führen.

Daher schien es der Heiligen Ritenkongregation tunlich, dem allgemeinen Dekret über den wiederhergestellten Ordo der Karwoche eine Instruktion anzufügen, durch die sich sowohl der Übergang zum neuen Ordo leichter gestalten ließe, als auch die Gläubigen zu reicheren Früchten aus der lebendigen Teilnahme an den Zeremonien mit größerer Freude geführt werden sollen.

Es wird also allen jenen, die die Kenntnis dieser Instruktion angeht, auch deren Einhaltung aufgetragen.

I. Über die pastorale und rituale Vorbereitung

1. Die Ordinarii locorum sollen mit Eifer darauf bedacht sein, daß vor allem die in der Seelsorge tätigen Priester gediegene Kenntnisse haben nicht nur über die rituelle Feier des wiederhergestellten Ordo der Karwoche, sondern auch über dessen liturgischen Sinn und seinen pastoralen Zweck.

Sie mögen daher Sorge tragen, daß auch die Gläubigen während der Quadragesima besser eingeführt werden in das rechte Verständnis des wiederhergestellten Ordo der Karwoche, so daß sie an dessen Feier mit Herz und Geist teilnehmen.

2. Die Hauptteile der Instruktion, die dem Volke zu vermitteln ist, sind folgende:

a) Für den Palmsonntag

Die Gläubigen mögen angeleitet werden, zahlreicher zur Palmprozession zu kommen, um (dadurch) Christus dem König ein öffentliches Zeugnis der Liebe und Dankbarkeit zu geben.

Die Gläubigen sollen ferner ermahnt werden, während der Karwoche rechtzeitig zum heiligen Sakrament der Buße zu kommen. Diese Ermahnung ist vor allem dort mit besonderem Nachdruck vorzunehmen, wo sich die Gewohnheit eingebürgert hat, daß die Gläubigen am Karsamstag-Abend und am Ostersonntag-Morgen gleichsam in Scharen zum heiligen Bußgericht zusammenströmen. Die Seelsorger mögen daher darauf sehen, daß durch die ganze Karwoche hindurch, vor allem während des heiligen Triduum, den Gläubigen leicht Gelegenheit zur heiligen Beichte gegeben werde.

b) Für den Gründonnerstag

Die Gläubigen mögen von der Liebe unterrichtet werden, mit der Christus der Herr „am Vorabend vor Seinem Leiden“ die heilige Eucharistie als Opfer und Sakrament, als bleibendes Andenken Seines Leidens eingesetzt hat, das durch die Hände der Priester durch alle Zeiten hindurch gefeiert werden soll.

Die Gläubigen mögen auch dazu eingeladen werden, nach der Messe „in Cena Domini“ dem allerheiligsten Sakrament die gebührende Anbetung zu erweisen.

Wo, um das Gebot des Herrn von der brüderlichen Liebe darzustellen, nach den Rubriken des wiederhergestellten Ordo die Fußwaschung in der Kirche begangen wird, mögen die Gläubigen über die tiefe Bedeutung dieses heiligen Ritus belehrt werden sowie auch über die günstige Gelegenheit, daß auch sie nun selber an diesem Tag reichlich gute Werke vollbringen sollten.

c) Für den Karfreitag

Die Gläubigen sollen für das richtige Verständnis der einzigartigen Handlung dieses Tages disponiert werden. Darin wird nach den heiligen Lesungen und Gebeten die Passio unseres Herrn feierlich gesungen, die Gebete für die Nöte der ganzen Kirche und des gesamten Menschengeschlechtes verrichtet. Sodann betet die christliche Gemeinde, Klerus und Volk, das heilige Kreuz, das Siegeszeichen unserer Erlösung in Frömmigkeit an. Schließlich können nach den Rubriken des wiederhergestellten Ordo, wie es durch viele Jahrhunderte Sitte war, alle, die dies wünschen und richtig vorbereitet sind, zur heiligen Kommunion gehen. Dies sollen sie besonders in dem Geiste tun und in der Absicht, daß sie durch den frommen Empfang des Leibes unseres Herrn, der an diesem Tag dahingegen ward, um so größere Früchte der Erlösung empfangen.

d) Für den Karsamstag und die Ostervigil

Vor allem ist es notwendig, daß die Gläubigen über das besondere Wesen der Liturgie des Karsamstags aufgeklärt werden. Es ist nämlich ein Tag höchster Trauer, an dem die Kirche am Grab des Herrn verweilt und dabei sein Leiden und Sterben betrachtet. Der heilige Altartisch ist entblößt, die Kirche enthält sich des Meßopfers, bis nach der feierlichen Vigil oder der nächtlichen Ostererwartung für den österlichen Freudenjubiläum Platz wird, dessen Fülle auch auf die folgenden Tage überströmt.

Der Sinn aber dieser Vigil liegt darin: es soll auch durch die liturgische Handlung gezeigt und in Erinnerung gebracht werden, wie aus dem Tod des Herrn unser Leben und die Gnade hervorströmten. So wird unter dem Symbol der Osterkerze unser Herr selbst „das Licht der Welt“ (Jo 8, 12) dargestellt, der die Finsternisse unserer Sünden durch die Gnade seines Lichtes verscheucht hat. Im praeconium paschale wird der Glanz der heiligen Osternacht besungen. In Erinnerung gerufen werden die großen Heilstaten Gottes im Alten Bund, die nur blasse Bilder jener wunderbaren des Neuen Bundes waren. Geweiht wird das Taufwasser, in dem wir, die wir mit Christus begraben sind, mit eben demselben Christus wieder auferstehen, um im „neuen Leben zu wandeln“ (Röm. 6, 4). Diese Gnade aber, die Christus uns verdient hat und in der Taufe schenkte, versprechen wir in der Taufgelübde-Erneuerung in all unserem Lebenswandel vor allen Menschen zu bekennen. Zum Schluß erbitten wir die Fürsprache der triumphierenden Kirche; dann findet die heilige Vigil durch die feierliche Auferstehungsmesse ihren Abschluß.

3. Nicht weniger notwendig ist die rituelle Vorbereitung der heiligen Karwochen-Zeremonien.

Deshalb ist all das, was zur frommen und würdigen liturgischen Feier dieser heiligsten Woche gehört, sorgfältig vorzubereiten und zu disponieren. Die ministri sacri und die übrigen zum Dienst Bestimmten, seien es nun Kleriker oder Laien, vor allem, wenn es sich um Knaben handelt, sollen in all dem, was zu ihrem Dienst gehört, mit besonderer Sorgfalt unterwiesen werden.

II. Bemerkungen zu einigen Rubriken des Ordo der Karwoche

a) Für die gesamte Karwoche

4. Wo eine größere Anzahl von ministri sacrorum zur Verfügung steht, sollen die heiligen Funktionen der Karwoche mit allem Glanz der heiligen Riten begangen werden. Wo es aber an solchen gebricht, möge ein einfacher Ritus verwendet werden, wobei die besonderen Rubriken in Geltung bleiben, wie es an den betreffenden Stellen vermerkt steht.

5. Wo immer es im wiederhergestellten Ordo der Karwoche heißt „ut in Breviario romano“, ist alles aus dem besagten liturgischen Buch zu nehmen; dabei bleiben jene Normen in Geltung, die durch das allgemeine Dekret der Heiligen Ritenkongregation „De rubricis ad simpliciorum formam redigendis“ vom 23. März 1955 festgelegt worden sind.

6. Durch die ganze Karwoche hindurch, d. h. vom Palmsonntag bis zur Ostervigilmesse inklusive, werden in der Messe (dasselbe gilt von der feierlichen liturgischen Funktion am Karfreitag), falls diese in feierlicher Form, nämlich mit ministris sacris, gehalten wird, alle jene Teile, welche der Diakon oder der Subdiakon kraft ihres Offiziums zu singen haben, vom Zelebranten ausgelassen.

b) Für den Palmsonntag

7. Bei der Palmweihe und -prozession sollen Palm- oder Ölzweige oder solche von anderen Bäumen verwendet werden. Diese Zweige werden je nach den verschiedenen örtlichen Bräuchen entweder von den Gläubigen selbst bereitgestellt und in die Kirche gebracht, oder nach der Weihe an die Gläubigen ausgeteilt.

c) Für den Gründonnerstag

8. Für die feierliche Reposition des Allerheiligsten soll ein geeigneter Platz in einer Kapelle (sacello) oder auf einem Altar der Kirche bereitstehen, wie es im römischen Missale vorgeschrieben ist; dieser Platz soll nach Möglichkeit mit Tüchern und Lichtern würdig geschmückt werden.

9. Mit Nachdruck (plane) wird der Ernst, welcher der Liturgie dieser Tage zukommt, zur Beachtung empfohlen, wobei die Dekrete der Heiligen Ritenkongregation in Geltung bleiben, die über die Vermeidung und Abschaffung der Mißbräuche in der Bereitstellung (des Aufbewahrungsortes für das Allerheiligste) handeln.

10. Die Pfarrer und Kirchenrektoren sollen die Gläubigen rechtzeitig zur öffentlichen Anbetung der heiligsten Eucharistie ermahnen, die von der Beendigung der Messe „in Cena Domini“ zu beginnen und wenig-

stens bis Mitternacht zu dauern hat. Dann nämlich folgt auf die liturgische Erinnerung an die Einsetzung der heiligsten Eucharistie das Andenken an das Leiden und Sterben des Herrn.

d) Für die Ostervigil

11. Es steht nichts im Wege, daß die Zeichen, die vom Zelebranten mit dem Griffel in die Osterkerze einzuritzen sind, schon vorher durch Farben oder auf andere Weise vorbereitet werden:

12. Es entspricht, daß die Kerzen, welche Klerus und Volk tragen, brennen bleiben, während das praeconium paschale gesungen und während die Tauferneuerung vorgenommen wird.

13. Es geziemt sich, daß das Wasserbecken geschmückt wird.

14. Sind Täuflinge anwesend, vor allem Knaben, so ist es erlaubt, die Zeremonien des römischen Rituales, die der unmittelbaren Spendung der Taufe vorausgehen, d. i. bei der Kindertaufe bis zu den Worten „Credis“ (Rituale romanum, tit. III, cap. II, n. 12) und bei der Erwachsenentaufe bis zu den Worten „Quis vocaris?“ (Rituale romanum, tit. III, cap. IV, n. 38) am selben Morgen zu geeigneter Zeit voranzunehmen.

15. Trifft es sich, daß in dieser heiligen Vigil heilige Weihen erteilt werden sollen, dann möge der Pontifex die letzte Admonitio (mit der Auferlegung des sog. „Pensums“), welche laut Pontificale romanum nach dem Pontifikalsegen und vor dem letzten Evangelium stattfindet, in dieser Nacht vor dem Pontifikalsegen erteilen.

16. In der Pfingstvigil beginnt die Messe, auch die Conventmesse — feierlich oder gesungen — unter Weglassung der Lektionen oder Prophetien, der Taufwasserweihe und der Litanei, in gewöhnlicher Form nach dem Stufengebet (facta ad gradus altaris confessione) mit dem Introitus „Cum sanctificatus fuero“, wie es im Missale romanum für die Privatmessen vorgeschrieben ist.

III. Über die Messe, die hl. Kommunion und das Jejunium eucharisticum während des hl. Triduum

17. Am Gründonnerstag ist die überaus alte Tradition der römischen Kirche zu wahren, nach welcher die Feier der Privatmessen untersagt ist und alle Priester und Kleriker der Opferfeier „in Cena Domini“ beiwohnen sollen, um zum Tisch des Herrn zu gehen (cfr. can. 862).

Wo aber die pastorelle Erwägung dies verlangt, kann der Ordinarius loci die eine oder andere stille Messe in einzelnen Kirchen oder öffentlichen Oratorien gestatten; in halböffentlichen Oratorien aber nur eine stille Messe; dies aus dem Grunde, damit alle Gläubigen an diesem Tag dem Meßopfer beiwohnen und den Leib Christi empfangen können. Diese Messen aber werden zwischen jenen Tagesstunden gestattet, welche für die feierliche Messe „in Cena Domini“ bestimmt sind (Decretum, n. II, 7).

18. Am Gründonnerstag kann die heilige Kommunion den Gläubigen nur in den Abendmessen oder sogleich im Anschluß an diese ausgeteilt werden. Desgleichen kann sie am Karsamstag nur während der Meßfeier oder im unmittelbaren Anschluß an diese gereicht werden. Ausgenommen sind die Kranken oder die, welche sich in Todesgefahr befinden.

19. Am Karfreitag kann die heilige Kommunion nur während der feierlichen liturgischen Funktion am Nachmittag ausgeteilt werden. Hier sind ebenfalls wieder die Kranken sowie diejenigen ausgenommen, welche sich in Todesgefahr befinden.

20. Priester, welche die feierliche Ostervigilmesse zu der ihr zukommenden Stunde, d. i. nach Mitternacht vom Samstag auf Sonntag, zelebrieren, können am Ostersonntag selbst die Festmesse feiern und, falls das Indult hiezu vorhanden ist, dies auch zwei- oder dreimal.

21. Die Ordinarii loci, welche am Gründonnerstag früh die „missa chrismatis“ gefeiert haben, können am Abend auch die feierliche Messe „in Cena Domini“ darbringen; wenn sie aber am Karsamstag die feierliche Ostervigil zelebrieren wollen, können sie — doch sind sie hiezu nicht verpflichtet — die Festmesse auch am Ostersonntag selbst feiern.

IV. Über die Überwindung gewisser Schwierigkeiten

22. Da nach der Verschiedenheit der örtlichen Lage und der Völker mehrere jeweils im Volk verwurzelte Gewohnheiten erwähnt werden, die mit der Karwoche verbunden sind, sollen die Ordinarii loci und die Seelsorger trachten, solche Gewohnheiten, welche eine solide Frömmigkeit zu fördern scheinen, mit dem wiederhergestellten Ordo der Karwoche klug in Einklang zu bringen. Des weiteren sollen die Gläubigen über den überaus hohen Wert der heiligen Liturgie unterrichtet werden, die allezeit und vor allem in diesen Tagen die übrigen Andachtsformen und -gewohnheiten, und seien diese noch so gut, kraft ihres Wesens weit übertrifft.

24. Wo bisher der Brauch obwaltete, am Karsamstag selbst die Häuser zu segnen, dort sollen die Ordinarii loci entsprechende Weisungen herausgeben, damit diese Segnung zu einer geeigneten Zeit, vor oder nach dem Osterfest, von den Pfarrern oder anderen von diesen bevollmächtigten Seelsorgspriestern vollzogen werde und die ihnen anvertrauten Gläubigen väterlich besorgt aufsuchen und sich über deren religiösen Stand vergewissern (can. 462, n. 6).

25. Das Läuten der Glocken, welches am Gründonnerstag bei der feierlichen Abendmesse und am Karsamstag bei der Vigilmesse zu Beginn des Hymnus „Gloria in excelsis“ vorgeschrieben ist, soll folgendermaßen erfolgen:

a) In Orten, wo nur eine Kirche ist, sollen die Glocken zu der Stunde geläutet werden, in der der Gesang dieses Hymnus beginnt.

b) In jenen Orten aber, wo mehrere Kirchen sind, sei es nun, daß die Zeremonien in allen zur selben Zeit, sei es, daß sie zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sollen die Glocken aller Kirchen dieses Ortes zugleich mit der Kathedralkirche bzw. der Mutter- oder Hauptkirche geläutet werden. Obwaltet ein Zweifel, welche Kirche an diesem Ort die Mutter- oder Hauptkirche ist, wolle man sich an den Ordinarius loci wenden.

16. November 1955.

C. Card. Cicognani
S.R.C. Praefectus

L. † S.

† A. Carinci, Archiep. Seleuc.,
S.R.C. a secretis